



Presseinformation

VZA für Antikorruptionsgesetz und klaren Zyto-Rechtsrahmen

Peterseim: Bestechungsvorwürfe untergraben Vertrauen in seriösen und angesehenen Berufsstand – Gesetzgeber muss dringend Klarheit bei Abgabe schaffen

Der Verband der Zytostatika herstellenden Apothekerinnen und Apotheker unterstützt – auch im Hinblick auf Hamburger Medienberichte über einen Bestechungsversuch bei der Versorgung mit Zytostatika – die Bundesregierung beim Antikorruptionsgesetz im Gesundheitswesen. Der VZA setzt sich gleichzeitig für klare Vorschriften bei der Abgabe onkologischer Arzneimittel ein. „Alle an der Versorgung der Patienten unmittelbar Beteiligten sollten sich die Grundsätze der Antikorruption vor Augen führen, dann werden die geplanten neuen Strafrechtsnormen mühelos zu beachten sein“, so VZA-Präsident Dr. Klaus Peterseim. Bestehende Strafbarkeitslücken bei der Ärztebestechung sollen im Strafgesetzbuch mit neuen Straftatbeständen geschlossen werden (§§ 299a, 299b StGB). Erforderlich nannte Peterseim es aber auch, den Rechtsrahmen für Zytostatika herstellende Apotheken endlich wieder den praktischen Erfordernissen der Patientenversorgung anzupassen.

Unzumutbar sei es, wenn Abgabe- und Abrechnungsvorschriften für onkologische Arzneimittel von den Kostenträgern an praktischen Erfordernissen vorbei ausgelegt werden. In der onkologischen Versorgung steht der Patient nicht mit dem Rezept in der Hand in der Apotheke, sondern entscheidet sich in der Arztpraxis für die ihn versorgende Apotheke. Auf Grundlage des patientenindividuellen Therapieplans mit allen erforderlichen Angaben zu den persönlichen und gesundheitsbezogenen Daten des Patienten fordert der Onkologe sodann die konkrete, passgenaue Arzneimitteltherapie bei der herstellenden Apotheke an. Im Zeitpunkt der Lieferung der Arzneimitteltherapie in der Arztpraxis verlangt der Apotheker in der Regel beispielsweise nicht die schon organisatorisch unmögliche Zuzahlung vom Patienten. Dennoch verweigern Krankenkassen den Apothekern die Erstattung der Zuzahlung mit dem Argument, die Zuzahlung hätte sofort – und nicht erst mit gesondertem Schreiben – vom Patienten gefordert werden müssen.

Unzumutbar seien auch Unklarheiten darüber, ob der Apotheker das Recht des Patienten auf freie Apothekenwahl zu beachten hat oder nicht. Häufig dürfe eine zytostatische Arzneimittelinfusion erst verabreicht werden, wenn dem Patienten eine entsprechende Begleitmedikation als Vorläuferinfusion etwa gegen Übelkeit verabreicht worden ist. „Reicht es, dass sich der Patient in der Arztpraxis dafür entscheidet, nicht nur mit der zytostatischen Substanz, sondern auch mit der Begleitmedikation von seiner ausgewählten Apotheke beliefert zu werden? Diese Frage ist rechtlich nicht mehr eindeutig zu beantworten. Das muss sich dringend ändern“, so Peterseim.

Gerade auch in der onkologischen Versorgung müsse der Gesetzgeber das Patientenwahlrecht umfassend und ausdrücklich regeln. Der krebskranke Patient habe kein geringeres Interesse an der Wahl seiner Apotheke als ein an Diabestes Erkrankter. VZA-Präsident Peterseim: „Das Recht des Patienten auf freie Apothekenwahl ist auch ein starkes Element, Korruption zwischen Arzt und Apotheke von vornherein auszuschließen.“

Der VZA bezeichnet jeden Versuch und Vorfall von Korruption ausgerechnet bei der Versorgung Schwerstkranker als in höchstem Maße schädlich. So werde das notwendige Vertrauen in die kompetente Arbeitsweise seriös arbeitender Apotheker und Ärzte unterminiert. Die ärztliche Unabhängigkeit und die freie Apothekenwahl der Patienten seien für die notwendige Kooperation zwischen Arzt und Apotheke grundlegend. Für die gute Versorgung der Krebspatienten sei der ständige fachliche und unvoreingenommene Austausch zwischen Onkologe und Zytostatika herstellendem Apotheker unverzichtbar. Auf unzulässige Weise herbeigeführte gegenseitige wirtschaftliche Abhängigkeiten dienen einer solchen Kooperation nicht, sondern gefährdeten sie und darüber hinaus das Vertrauen in den Berufsstand des Apothekers, der nach jüngsten Meinungsumfragen in der Bevölkerung zu den vertrauenswürdigsten überhaupt gehört.

5. März 2016

Bild/Bildtext:



VZA-Präsident Dr. Klaus Peterseim: „Das Recht auf freie Apothekenwahl hilft, Korruption zu vermeiden.“

5. März 2016

Kontakt

VZA Verband der Zytostatika herstellenden Apothekerinnen und Apotheker e.V.

Dr. Rötger v. Dellingshausen, Geschäftsführer

10117 Berlin (Mitte), Reinhardtstraße 19

Telefon: 030 - 280 950 71

Telefax: 030 - 280 950 72